

schon Pfarrer im kurzen Wege abgesetzt werden können, so um so mehr einfache Benefiziaten, das verlangt die Logik. Wer hat recht? Teilweise jeder von beiden, vollends keiner. Can. 2147 ff. und 2157 ff. sprechen nur von Pfarrern. Auch die angeführten Enthebungsgründe passen im allgemeinen nur für Pfarrer. Es können also diese Kanones tatsächlich nicht auf nichtpfarrliche Benefiziaten Anwendung finden. Der Grund warum der Gesetzgeber hier nur Pfarrer treffen will, ist darin gelegen, weil die aufgeführten Defekte besonders in der pfarrlichen Seelsorge sich übel auswirken können. Im Interesse der Seelsorge wird ein kurzes Verfahren eingeführt. Aber auch nichtpfarrliche Benefiziaten können trotz kanonischer Investitur in gewissen Fällen im kurzen Wege enthoben werden. Es sei verwiesen auf can. 2168 ff. (*de modo procedendi contra clericos non residentes*), wo ein kurzes Absetzungsverfahren geregelt ist für einen parochus, canonicus aliasve clericus, qui residentiae legem, qua ratione beneficii tenetur, negligat. Anwendung finden kann bei gegebenen Voraussetzungen auch der modus procedendi contra clericos concubinarios (can. 2176 ff.), ferner die Suspensio ex informata conscientia (can. 2186 ff.).

Graz.

*Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Eine Kompetenzentscheidung in einem Eheprozeß.)** „Apolinaris“ 1933, 102 ff., berichtet über eine von der Signatura Apostolica getroffene Kompetenzentscheidung. Ein italienischer Arzt hatte sich in Neuyork niedergelassen. Eine Landsmännin verfolgte ihn trotz seiner ablehnenden Haltung stets mit Liebes- und Heiratsanträgen. Unglücklicherweise ließ der Arzt schließlich sich doch in einen intimen Verkehr mit der Dame ein. Dies benützte der Vater derselben, den Arzt zum Eheabschluß zu zwingen. Der Arzt verließ darauf Amerika und schlug in Florenz sein Domizil auf. Hier wollte er nun auch beim kirchlichen Gerichte auf Ungültigkeit seiner Ehe klagen. Das Ehegericht lehnte die Klage mangels Kompetenz ab und die Signatura Apostolica bestätigte diese Auffassung. Auf den ersten Blick erscheint dieses Urteil nicht ganz begreiflich. Can. 1964 stellt als Grundsatz auf, daß in Ehesachen das Ehegericht des Eheabschlußortes, bezw. des Domizils oder Quasidomizils des beklagten Teiles zuständig sei. Dadurch, daß der Arzt sein Domizil nach Florenz verlegte, erlangte nach can. 93 auch seine Frau dort ein Domizil, hat aber als *uxor a viro legitime non separata* in Neuyork ein Quasidomizil. Man sollte nun meinen, daß die Klage in Florenz möglich sei, weil ja der beklagte Teil dort sein Domizil hat. Die Entscheidung sagt aber das Gegenteil: Die Klage muß in Neuyork erhoben werden. Grund: Der Beklagte soll seinem Richter nicht entzogen werden. Durch eine

willkürliche Verlegung seines Wohnsitzes könnte sonst ein Ehemann durch Schaffung eines Domicilium legale für seine Ehefrau das Ehegericht willkürlich bestimmen. Es ist also der Ausdruck Domizil, bzw. Quasidomizil in can. 1964 nur vom wirklichen, nicht vom gesetzlichen Domizil, bzw. Quasidomizil zu verstehen. Ob die Frau im vorliegenden Falle an sich diese Rücksichtnahme verdient, ist eine andere Frage.

Graz.

*Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Ein juristisches Jubiläum im Jahre 1934.)** Am 16. November 534 wurde von Kaiser Justinian die Endpublikation des Codex juris civilis vollzogen, am 5. September 1234 schickte Gregor IX. seine berühmten Dekretalen zum Zwecke der Publikation an die Universitäten in Paris und Bologna. Diese Vierzehnhundert-, bzw. Siebenhundertjahrfeier wird im Spätherbst des nächsten Jahres (1934) in Rom durch einen internationalen Juristenkongreß feierlich begangen werden. Das bereits eingesetzte Komitee ladet die Juristen und Kanonisten der ganzen Welt zur Teilnahme, und zwar durch persönliche Erstattung von Referaten auf dem Kongreß oder wenigstens durch Einsendung von wissenschaftlichen Arbeiten ein. Die Verkehrssprache soll die lateinische sein, doch werden auch Referate in italienischer, französischer, deutscher, englischer und spanischer Sprache mit vorausgeschicktem lateinischen Summarium zugelassen. Das päpstliche Institut Apollinare (Piazza S. Apollinare 49, Roma) hat unter Billigung des Staatssekretariates die Vorarbeiten unternommen. Dorthin sind auch Anträge zu richten.

Graz.

*Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Was ist Gegenstand des kanonischen Strafprozesses?)**

Can. 1933, § 1, Cod. jur. can., erklärt: Delicta, quae cadunt sub criminali judicis, sunt delicta publica. Also nur öffentliche Delikte sind Gegenstand des Strafprozesses. Can. 2197 gibt uns den Begriff des öffentlichen Deliktes: Delictum est publicum, si jam divulgatum est aut talibus contigit seu versatur in adjunctis, ut prudenter judicari possit et debeat facile divulgatumiri. Zum Begriff der Öffentlichkeit des Deliktes gehört also die Verbreitung der Tatsache der Gesetzesverletzung oder die Begehung der Gesetzesverletzung unter solchen Umständen, daß vernünftigerweise die Verbreitung angenommen werden kann und muß. Aber, so könnte man fragen: Soll ein kanonischer Prozeß nur möglich sein, wenn das Verbrechen sozusagen offen daliegt, gleichsam schon bewiesen ist? Das widerspricht ja doch allen Regeln eines vernünftigen Prozesses. Viele Verbrechen bleiben auf diese Weise ungesühnt. Um diese Verfügung richtig zu verstehen, muß man bedenken, daß dem kanonischen Strafprozeß